

Satzung des Vereins „Jede Stimme e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Jede Stimme“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht indem bildungspolitische Maßnahmen zur Ermöglichung von mehr politischer und gesellschaftlicher Teilhabe von Migranten und Ausländern ergriffen werden. Dies betrifft die Bereiche Kultur, Bildung und Politik. Durch die Organisation des Dialoges mit und zwischen Migranten, der Schaffung neuer Formen der Teilhabe (z.B. Gesprächsforen oder Aktionstage) und die Einbindung in bestehende Strukturen sollen Migranten motiviert werden, sich stärker in die Gesellschaft einzubringen und sich bürgerschaftlich zu engagieren. Durch politische Aufklärungsarbeit über die demokratischen Partizipationsmöglichkeiten in Deutschland. Veranstaltungen zu darüber hinaus gehenden Beteiligungsmöglichkeiten (z.B. ein landesweites Wahlrecht für Migranten) und Kampagnen für und mit Migranten (z.B. zum Thema kulturelle Vielfalt) wollen wir das Miteinander von Migranten und Mehrheitsgesellschaft bereichern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Lediglich für die Durchführung von Projekten oder die Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben können Mitglieder eine angemessene Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Berlin zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, Über den schriftlichen Antrag und die Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben.

Seine Höhe und Fälligkeit muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, sowie der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem Stellvertreter, einer Stellvertreterin oder dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Verein kann eine Geschäftsführung berufen, alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem stellvertretenden Vorsitzenden/ einer stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich (auch auf elektronischem Wege) oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender/ eine stellvertretend Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/ der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende/ die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzende/ eine stellvertretende Vorsitzende. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Erhebung, Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags bzw. gegen die Ausschließungsverfügung.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

Der Protokollführer/ die Protokollführerin wird vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin bestimmt; zum Protokollführer/ zur Protokollführerin kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Abstimmung wird auf Wunsch mindestens eines Mitglieds geheim durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von zwei Drittel erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/ der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Der Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand bei der Entwicklung des Vereinszieles zu unterstützen und zu beraten. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Berufung von Beiratsmitgliedern. Die Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand oder der Mitgliederversammlung, es sei denn sie sind Vereinsmitglieder dann haben sie Stimmrecht bei der MVV.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende/ die Vorsitzende und alle stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereines oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an das Land Berlin zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt: